



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.06.1998  
KOM(1998) 380 endg.

98/0219 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der  
der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse**

---

(von der Kommission vorgelegt)



## Begründung

1. Artikel 145 EG-Vertrag in der Fassung der Einheitlichen Europäischen Akte schreibt für die Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsakte drei Grundsätze fest:
  - Der Rat überträgt - außer in spezifischen Fällen - der Kommission die Durchführungsbefugnisse in den von ihm erlassenen Rechtsakten;
  - für die Ausübung dieser Befugnisse können bestimmte Modalitäten festgelegt werden;die etwaigen Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat vorher festgelegt hat.

Letzterer Grundsatz wurde mit dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>1</sup> umgesetzt. Dabei wurde die Zahl der Durchführungsverfahren auf drei Ausschußverfahren (davon zwei mit jeweils zwei Varianten) und ein Verfahren für die Annahme von Schutzmaßnahmen (ebenfalls mit zwei Varianten) begrenzt.

2. Der Beschluß wurde durch mehrere Erklärungen und Verpflichtungen ergänzt, u.a.
  - eine Bestätigung durch den Rat, daß er sich auf der Konferenz zur Ausarbeitung der Einheitlichen Akte verpflichtet hat, insbesondere dem Verfahren des beratenden Ausschusses (I) einen maßgeblichen Platz im Bereich des Artikels 100a EG-Vertrag einzuräumen;
  - eine Erklärung der Kommission, in der sie sich verpflichtet, nicht das Verfahren des Regelungsausschusses mit "contrefilet"-Mechanismus (III-b) vorzuschlagen, da hierbei das Risiko besteht, daß es zu keiner Beschlußfassung kommt;die Vereinbarung zwischen J. Delors und Lord Plumb von 1988 betreffend die Unterrichtung des Europäischen Parlaments über Durchführungsrechtsakte (Übermittlung von Entwürfen normativer Rechtsakte, die einem Ausschuß unterbreitet werden, mit Ausnahme von Rechtsakten der laufenden Verwaltung mit begrenzter Geltungsdauer oder nur geringfügiger Bedeutung sowie von Rechtsakten, die vertraulich sind oder deren Annahme dringend ist). Dieser Vereinbarung folgten eine weitere Vereinbarung zu den Strukturpolitiken<sup>2</sup> sowie Verpflichtungen betreffend die Transparenz der Arbeiten der Verwaltungs- und Regelungsausschüsse<sup>3</sup>.

3. Die mit dem Beschluß von 1987 eingeführten Verfahren haben in der Regel reibungslos funktioniert. Gleichwohl ist das gesamte System kompliziert und unübersichtlich. So führte die Vielzahl der Verfahrensarten häufig zu Grundsatzdiskussionen zwischen Organen über die Wahl des Verfahrens, was wiederum den Gesetzgebungsprozeß verlangsamte.

---

<sup>1</sup> ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

<sup>2</sup> Sogenannte "Klepsch-Millan-Vereinbarung" vom 13. Juli 1993" über den Verhaltenskodex für die Durchführung der Strukturpolitiken durch die Kommission, ABl. C 255 vom 20.9.1993, S. 19.

<sup>3</sup> Sogenannte "Samland-Williamson-Vereinbarung" vom 25. September 1996.

4. Der Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) hat mit dem Verfahren der Mitentscheidung neue Gesetzgebungsbefugnisse für das Europäische Parlament eingeführt. In bezug auf die Durchführungsmaßnahmen jedoch hat er das durch die Einheitliche Akte geschaffene System unangetastet gelassen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben einen Modus Vivendi für die Maßnahmen zur Durchführung der im Verfahren der Mitentscheidung erlassenen Rechtsakte vereinbart<sup>4</sup>. Damit konnten die Schwierigkeiten zeitweilig und bis zur Prüfung der Problematik durch die Regierungskonferenz überwunden werden.

5. Auf der letzten Regierungskonferenz haben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Durchführungsmaßnahmen indessen nicht geändert. In einer Erklärung im Anhang zur Schlußakte wird allerdings die Kommission ersucht, dem Rat bis spätestens Ende 1998 einen neuen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu unterbreiten. Die Kommission hat zugesagt, diesen Vorschlag bereits im Juni dieses Jahres vorzulegen.

6. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab,

- die Annahme von Basisrechtsakten dadurch zu erleichtern, daß Kriterien für die Wahl des geeigneten Durchführungsverfahrens festgelegt werden;
- die Verfahren zu vereinfachen, ihre Zahl zu begrenzen und gleichzeitig eine wirksame Beschlußfassung zu gewährleisten; in diesem Sinne wird die Kommission eine Standardgeschäftsordnung annehmen, die sie den Ausschüssen empfehlen wird.
- die geltenden Verfahren dahingehend anzupassen, daß der Wortlaut wie im vorliegenden Beschluß vorgeschlagen neu formuliert wird; das bedeutet, daß der Beschluß von 1987 aufgehoben werden muß;
  - die Kontrolle der Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch den Gemeinschaftsgesetzgeber - Rat oder, im Falle der Mitentscheidung, Rat und Europäisches Parlament - unter Berücksichtigung der Trennung zwischen den Befugnissen der Exekutive und Legislative - zu verstärken;
- zu gewährleisten, daß in Angelegenheiten, bei denen es darum geht, Rechtsakte anzupassen, gegebenenfalls der Gesetzgeber entscheiden kann.

7. Die Kommission legt großen Wert darauf, daß die derzeit geltenden Verfahren möglichst rasch angepaßt werden. Daher wird sie die erforderlichen Vorschläge unterbreiten, sobald der vorliegende Vorschlag angenommen ist. Der Rat und das Parlament sollten sich ihrerseits verpflichten, diese Vorschläge rasch anzunehmen.

---

<sup>4</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

Vorschlag für einen  
BESCHLUSS DES RATES  
zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der  
der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 145 dritter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission<sup>5</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>6</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 145 EG-Vertrag überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt. Er kann für die Ausübung dieser Befugnisse bestimmte Modalitäten festlegen und sich in spezifischen, ordnungsgemäß begründeten Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben.

Der Rat hat am 13. Juli 1987 den Beschluß 87/373/EWG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>7</sup> erlassen; dieser Beschluß hat die Zahl dieser Modalitäten begrenzt.

In der Erklärung Nr. 31 im Anhang zur Schlußakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Amsterdam angenommen hat, wird die Kommission aufgefordert, dem Rat einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses 87/373/EWG zu unterbreiten.

Die Änderungen stellen insbesondere darauf ab, die Kriterien für die Wahl des Verfahrens zur Annahme von Durchführungsmaßnahmen zu verdeutlichen.

Durchführungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind nach einem Verfahren zu treffen, das eine Beschlußfassung innerhalb einer angemessenen Frist ermöglicht.

Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt, angepaßt oder aktualisiert werden sollen, sind nach einem Verfahren zu treffen, das ein Eingreifen des Gesetzgebers, d.h. des Rates oder des Europäischen Parlaments und des Rates, ermöglicht.

Auf das Beratungsverfahren sollte dann zurückgegriffen werden, wenn das Verwaltungs- oder das Regelungsverfahren nicht oder nicht mehr für erforderlich erachtet wird, wobei die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung der betreffenden Rechtsakte zu berücksichtigen sind.

---

<sup>5</sup> ABl. C ...

<sup>6</sup> ABl. C ...

<sup>7</sup> ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

Die Änderungen zielen außerdem darauf ab, die Gesamtheit der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu vereinfachen; dazu sind sie zahlenmäßig zu begrenzen und so anzupassen, daß den Zuständigkeiten jedes Organs Rechnung getragen wird.

In diesem Zusammenhang sollte das Europäische Parlament regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse informiert werden.

Die Vereinfachung der Ausübung der Durchführungsbefugnisse setzt voraus, daß der vorliegende Beschluß auf die Modalitäten für die Durchführung von Rechtsakten Anwendung findet, die vor seiner Annahme erlassen worden sind. Die Gesamtheit dieser Rechtsakte ist daher entsprechend dem vorliegenden Beschluß anzupassen.

Bestimmte Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes, erfordern eine schnelle Beschlußfassung; es ist daher vorzusehen, daß über diese Fälle in einem Verfahren beschlossen wird, das die Beachtung der grundlegenden Ziele dieser Rechtsvorschriften ermöglicht.

Der Beschluß findet keine Anwendung auf die vom Rat auf einer anderen Grundlage als Artikel 145 dritter Gedankenstrich EG-Vertrag eingesetzten Ausschüsse; er findet auch keine Anwendung auf die besonderen Ausschußverfahren im Rahmen der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik und der in den Verträgen vorgesehenen Wettbewerbsvorschriften.

Der Beschluß 87/373/EEG sollte aufgehoben werden -

## **BESCHLIESST:**

### *Artikel 1*

Außer in spezifischen, ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen der Rat sich die unmittelbare Ausübung von Durchführungsbefugnissen vorbehält, werden diese der Kommission entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Basisrechtsakts übertragen.

Sieht der Basisrechtsakt für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, die im Einklang mit den anhand der Kriterien gemäß Artikel 2 festgelegten Verfahren gemäß den Artikeln 3 bis 6 stehen müssen.

### *Artikel 2*

Durchführungs- und Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen zur Umsetzung gemeinsamer Politiken, wie der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Abwicklung von Programmen mit nennenswerten finanziellen Auswirkungen und zur Gewährung bedeutender Finanzhilfen werden nach dem Verwaltungsverfahren erlassen.

Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, die auf die Anwendung, Aktualisierung oder Anpassung wesentlicher Bestimmungen von Basisrechtsakten abzielen, werden nach dem Regelungsverfahren erlassen.

Das Beratungsverfahren findet Anwendung, wenn das Verwaltungs- oder das Regelungsverfahren nicht oder nicht mehr für erforderlich erachtet wird.

Auf das Verfahren bei Schutzmaßnahmen kann zurückgegriffen werden, wenn die Befugnis, über derartige Maßnahmen zu entscheiden, der Kommission übertragen wurde.

### *Artikel 3*

#### **Beratungsverfahren**

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt - erforderlichenfalls durch Abstimmung - eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

### *Artikel 4*

#### **Verwaltungsverfahren**

Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag abgegeben. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission kann Maßnahmen erlassen, die unmittelbar anwendbar sind. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission die erlassenen Maßnahmen unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 3 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

## *Artikel 5*

### **Regelungsverfahren**

Die Kommission wird von einem Regelungsausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag abgegeben. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission kann die beabsichtigten Maßnahmen erlassen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, oder liegt keine Stellungnahme vor, so erläßt die Kommission die beabsichtigten Maßnahmen nicht. In diesem Fall kann sie entsprechend den Bestimmungen des EG-Vertrags einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreiten.

## *Artikel 6*

### **Verfahren bei Schutzmaßnahmen**

Die Kommission teilt dem Rat und den Mitgliedstaaten jede Entscheidung über Schutzmaßnahmen mit. Es kann vorgesehen werden, daß die Kommission die Mitgliedstaaten nach jeweils festzulegenden Modalitäten konsultiert, bevor sie ihre Entscheidung erläßt.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb einer Frist, die in dem betreffenden Rechtsakt festzulegen ist, mit der Entscheidung der Kommission befassen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist, die in dem betreffenden Rechtsakt festzulegen ist, einen anderslautenden Beschluß erlassen fassen.

## *Artikel 7*

Jeder Ausschuß gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung.

Das Europäische Parlament wird regelmäßig über die Arbeiten der Ausschüsse unterrichtet. Zu diesem Zweck werden ihm die Tagesordnungen der Sitzungen, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 189 b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte sowie die Abstimmungsergebnisse übermittelt. Außerdem wird es informiert, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für erforderliche Maßnahmen übermittelt.



### *Artikel 8*

Auf Vorschlag der Kommission passen der Rat oder das Europäische Parlament und der Rat so rasch wie möglich die Bestimmungen, die in vor der Annahme dieses Beschlusses angenommenen Rechtsakten enthalten sind und die Ausschüsse betreffen, welche die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, dahingehend an, daß sie mit diesem Beschluß in Einklang stehen.

Diese Anpassung erfolgt unter Einhaltung der den Gemeinschaftsorganen obliegenden Verpflichtungen. Sie darf weder die Verwirklichung der mit den Basisrechtsakten verfolgten Ziele gefährden noch die Effizienz des Vorgehens der Gemeinschaft beeinträchtigen.

### *Artikel 9*

Der Beschluß 87/373/EWG wird aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel, am

**Im Namen des Rates**

**Der Präsident**

ISSN 0254-1467

KOM(98) 380 endg.

# DOKUMENTE

DE

01 02 06

---

Katalognummer : CB-CO-98-420-DE-C

ISBN 92-78-37545-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg